

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 44

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Eine naturrechtliche Erörterung über die Vermögensabgabe. — Allerheiligen. — Die geplante Neugestaltung der Maturitätsprüfungen. — Kirchen-Chronik. — Pastorelles. — Rezensionen.

Eine naturrechtliche Erörterung über die Vermögensabgabe.

Die Initiative der Vermögensabgabe berührt die tiefsten Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. Es handelt sich dabei um die Aufgabe des Staates, um die Rechte und Freiheiten der Bürger und besonders um den Ausgleich zwischen Allgemeinwohl und Privatwohl in bezug auf das Eigentum. Wir wollen im Folgenden kurz die naturrechtlichen Grundsätze über diese Fragen darlegen, um darnach die Initiative auf Vermögensabgabe zu beurteilen.

Wenn man heute von objektivem Recht redet, so versteht man darunter das Gesetz und unter subjektivem Recht die Befugnis der Person. Die alten grossen Philosophen fassen den Begriff des Rechtes tiefer. Nach Aristoteles und Thomas ist das Recht wesentlich ein der Person zur Erreichung ihres Zieles und Glückes zugeordnetes Gut. Im gleichen Masse, wie dieses Gut einer Person zu eigen wird, wird es dem Bereich der andern entzogen. Ein solches Gut kann mit der Person selbst verknüpft sein (Persönlichkeitsrecht), oder es ist eine Sache (Sachenrecht), oder die Leistung (Verpflichtung, Obligatio) eines andern (Obligationenrecht). Solche Zumessungen von Gütern geschehen durch die Natur selbst, so ist dem Kinde die erzieherische Tätigkeit der Eltern von Natur aus zugemessen (Naturrecht). Auch der Staat kann solche Güter oder Rechte zumessen, z. B. der Gebrauch der Strassen. Zumessungen geschehen auch durch die Bürger untereinander durch die Verträge, wie Kauf, Miete etc.

Diese Zumessung der Güter an die Personen ist notwendig, weil die Person einesteils dieser Güter zur Erreichung des irdischen und ewigen Glückes bedarf, und weil andererseits eine menschenwürdige und zielstrebende Benützung dieser Güter nur durch Zumessung an die Person möglich ist, damit nicht ein Kampf aller gegen alle entstehe und damit nicht einzelne alle Güter an sich reißen und die andern leer ausgehen.

Welches ist nun die Stellung des Gesetzes zum Recht? Einesteils geschehen durch das Gesetz selbst viele Zumessungen von Gütern und Rechten. Die Hauptfunktion

des Gesetzes gegenüber dem Recht besteht jedoch im Schutze des Rechtes und in der Verpflichtung der Mitmenschen, sich dem Rechte der Person entsprechend zu verhalten, sei es, dass sie es nur negativ respektieren müssen, wie z. B. das dingliche Recht der Person, sei es, dass sie es erfüllen und leisten müssen, wie z. B. die erzieherische Tätigkeit des Vaters ein Recht des Kindes ist, oder im relativen Recht der eine das Recht auf die Tätigkeit des andern besitzt.

Den ersten Schutz verleiht Gott selbst dem Rechte. Er will, dass die Person mit Hilfe ihrer Güter und Rechte ihr ewiges Glück und Ziel erreiche. Diese Anordnungen Gottes zum Schutze der Person und der ihr zugeteilten Rechte nennen wir göttliches Gesetz. Insoweit wir diese göttlichen Anordnungen aus der Natur selbst erkennen, nennen wir sie Naturgesetz; so ist es ohne weiteres klar, dass durch die Natur selbst und durch göttliche Anordnung das Kind das Recht hat, von den Eltern ernährt und erzogen zu werden.

Der Staat kann das göttliche und natürliche Gesetz nicht abändern. Er selbst untersteht diesen Gesetzen und leitet seine Gewalt aus ihnen ab. Von Gott und der Natur erhielt der Staat die Bestimmung, die Sorge für die Allgemeinheit zu übernehmen (Autorität). Er kann also nur in Weiterentwicklung des Naturrechtes und des Naturgesetzes handeln, aber niemals dagegen auftreten, sonst verletzt er die natürliche Ordnung und den Schöpferwillen. Die Naturgesetze sind so allgemein, dass der Staat sie näher bestimmen und weiter entwickeln muss. So ist es ein Naturgesetz, dass der Verbrecher bestraft werden muss, Art und Mass der Strafe bestimmt jedoch das Staatsgesetz. Wenden wir diese Grundgesetze auf die Beziehungen zwischen Staat und Bürger an.

Der Mensch gehört natürlicherweise zum Staat, er ist gleichsam ein Teil des Staates. Wie der Teil auf das Ganze, so ist der Mensch auf das Allgemeinwohl hingeeordnet. Jeder Mensch muss sich also kraft Naturgesetz im Interesse des Staatswohles betätigen und zwar entsprechend seiner Veranlagung und Kraft. Die Art und der Grad dieser Betätigung zu Gunsten des Allgemeinwohles ist nicht durch die Natur bestimmt. Hier muss nun das staatliche Gesetz eingreifen und entsprechend dem Allgemeinwohl die Lasten proportioniert auf die Schultern der Untergebenen verteilen. Aber die Grenzen dieser staatlichen Gesetzgebung bleiben von der Natur genau gezogen: Nur soweit das Allgemeinwohl es verlangt und nur

proportioniert der Kraft darf den Untergebenen eine Last auferlegt werden. Der Mensch ist nämlich nicht nur ein Teil des Staates, sondern er ist vor allem auch eine selbständige Person, die auf ein eigenes ewiges Ziel und Glück hingebend ist, das weit über das irdische Staatswohl erhaben ist. In diesem Gebiet ist der Mensch selbständig, keineswegs dem Staat, sondern nur den Gesetzen Gottes (der von Gott geschaffenen Heilsinstitution: der Kirche) und der Natur untergeordnet. Zur Erlangung dieses Zieles gebraucht der Mensch wiederum seine Rechte und Freiheiten entsprechend dem göttlichen und natürlichen Gesetz. Wenn nun der Staat, über die allgemeinen Grenzen des Allgemeinwohles hinausgehend, in die Rechte und Freiheiten der Person eingreift, dann stört er die Zielstrebigkeit der Person, er verletzt die Person und damit göttliches und natürliches Gesetz, welche die Person in ihrer Zielstrebigkeit und im Gebrauch ihrer Rechte schützen. Dies ist Missbrauch der staatlichen Gewalt und wird vom Menschen als höchstes Unrecht empfunden, weil er an der freien Zielstrebigkeit auf sein letztes Ziel hin vom Staate gehindert wird, der ja gerade die Aufgabe hätte, ihn hierin zu schützen.

Aus diesen allgemeinen Darlegungen ergibt sich nun für die Frage der Vermögensabgabe die Folgerung: Der Staat kann nicht beliebig Steuern und Abgaben erheben. Nur soweit das Allgemeinwohl das verlangt, kann er es tun und auch dann nur unter proportionaler Verteilung entsprechend den Kräften der Untergebenen. Geht der Staat bei Erhebung der Steuer über die Notwendigkeit, welche das Allgemeinwohl ihm zeigt, hinaus oder umgeht er eine rechtmässige Verteilung, dann begeht er ein höchstes Unrecht gegen seine Untergebenen und damit auch gegen das Staatswohl selbst. Diesen Vorwurf muss man der geplanten Vermögensabgabe machen. Sie ist vom Allgemeinwohl nicht gefordert, und somit hat der Staat kein Eingriffsrecht in das Privateigentum der Untergebenen. Es wird dabei auch die Gesamtlast auf die Schultern von wenigen abgeladen, statt dass möglichst alle ihren Kräften entsprechend herangezogen werden. Die Vermögensabgabe hat somit nicht den Charakter einer gerechten Steuer, sondern sie ist eine Verletzung der Rechte der Bürger.

Mit Hilfe einer gerechten Progression in der Steuer verhindert der Staat die Anhäufung des Nationalvermögens in der Hand von wenigen Ueberreichen. So bestehen denn in der Schweiz wirklich keine solchen Riesenvermögen. Die sozialistische Initiative hätte allerdings die Wirkung, der allgemeinen Verarmung des Volkes Vorschub zu leisten zu Gunsten des einen grössten Reichen, des Staates.

Durch seine Tätigkeit zu Gunsten des Allgemeinwohles fördert der Staat auch das Privatwohl. Er gibt der Person wiederum viele Rechte, welche sie zielstrebig benützen kann. Ueberdies schützt der Staat die Personen in ihren Rechten und Freiheiten. Der Staat sorgt also für die einzelne Person, er hilft ihr wesentlich mit, ihr Lebensziel zu erreichen, und so wird er ihr zum Urheber des Lebens, er wird Vater oder Vaterland.

Dem Vater verdanken wir Leben, Nahrung, Erziehung und Schutz. Dies müssen wir dankbar anerkennen und wir müssen den Vater seiner Vorzüge wegen ehren. Darin be-

steht die Tugend der Pietät. Weil auch der Staat als Vaterland Quelle vieler Rechte und Schutz unserer Freiheiten und somit Ursache unseres Lebens ist, deshalb schulden wir auch ihm Ehre und Dankbarkeit oder Pietät.

Sollte das Vaterland in die äusserste Not geraten, so dass sogar seine Existenz in Frage gestellt ist, dann verlangt die Pietät vom guten Bürger, dass er nicht nur sein Vermögen, sondern alle seine Kräfte, ja sogar sein Leben dem Vaterland zur Verfügung stelle, um es aus dieser Not zu erretten. Eine solche Not des Schweizer Vaterlandes besteht jedoch keineswegs und somit kann auch das Vaterland gerechterweise kein solches Notopfer verlangen. Auch wären diejenigen, „die kein Vaterland zu verteidigen haben“, nicht berufen, die Schweizerbürger auf die Pflicht dieses Notopfers aufmerksam zu machen.

Wir haben bisher nachgewiesen, dass sich die geplante Vermögensabgabe weder im Interesse des Vaterlandes noch des Staatswohles rechtfertigen lässt. Jeder Eingriff ins Privateigentum der Bürger stellt sich daher als Verletzung des natürlichen Rechtes auf das private Eigentum dar. Diese Verletzung wird umso schwerwiegender, weil sie von den Initianten der Vermögensabgabe direkt erstrebt wird. Die Initiative ist ja nur ein erster Schritt zur Abschaffung des Privateigentums überhaupt. Dadurch erhält sie aber noch einen neuen Charakter. Sie begeht nicht nur ein Unrecht gegen die einzelnen Bürger, sondern sie ist ein Angriff auf den Bestand des Staates selbst, sie wird zum Verrat am Vaterland. Der Staat setzt zu seinem Bestande gewisse Grundrechte voraus, zu welchen auch das Eigentumsrecht der Bürger gehört. Ohne Privateigentum kann ein Staat nicht bestehen. Die materiellen Güter haben den natürlichen Zweck, das zielstrebige Leben der Menschen zu ermöglichen. Die Menschen könnten jedoch nicht zielstrebig diese Güter gebrauchen, wenn nicht viele der materiellen Güter in Privateigentum übergeführt würden. Nur der Privatbesitz gestattet eine höchste Produktion der notwendigen Güter. Nur er ermöglicht einen friedlichen Genuss dieser Güter, sonst würden in einem beständigen Kampf um diese Güter die Stärkeren alles an sich reissen und die Schwächeren würden leer ausgehen. Ein friedlicher und menschenwürdiger Gebrauch dieser Güter ist im Staate nur durch das Privateigentum ermöglicht. In religiösen Gemeinschaften, wo höhere Ideale und Kräfte die Arbeitsfreude steigern und den Frieden sichern, ist der Verzicht der Einzelnen auf Privateigentum und somit ein gewisser Kommunismus möglich. Innerhalb des Staatsganzen finden sich diese höheren Kräfte nicht in genügendem Masse und so kann Arbeitsfreude, höchste Produktion, Ordnung und Frieden nur durch das Privateigentum ermöglicht werden. Wer daher gegen das Privateigentum als solches anstürmt, der untergräbt im Staate Wohlstand, Ordnung und Frieden, er wird zum Aufrührer und Revolutionär. Ein Angriff auf die Grundlagen des Staates und auf den Bestand des Vaterlandes ist somit der eigentliche Charakter der sozialistischen Initiative auf Vermögensabgabe.

Indem die Sozialisten die Initiative auf Vermögensabgabe ergriffen, missbrauchten sie das öffentliche Recht der Initiative zum Angriff auf die Rechte der Bürger und zum Angriff gegen den Bestand des Staates selbst. Nun ist es aber ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass der Missbrauch

eine Rechtes keinen Schutz findet, niemand hat das Recht, sein Recht zu missbrauchen. Dieser Grundsatz ist im Zivilgesetzbuch klar ausgedrückt, indem Art. 2 erklärt, in der Ausübung seiner Rechte müsse man nach Treu und Glauben handeln und der offenbare Missbrauch eines Rechtes finde keinen Rechtsschutz. Niemand hat das Recht, auf seiner Wiese eine Mauer erbauen zu lassen nur zu dem Zwecke, um dem Nachbarn Licht und Aussicht zu nehmen. Der Staat als Hüter des Rechtes ist verpflichtet, den offenkundigen Missbrauch eines Rechtes zu verhindern. Was im Privatrecht klar ist und im Gesetzbuch zum Ausdruck kommt, ist auch wahr im öffentlichen Rechte. Auch hier muss der Staat und zwar noch viel mehr als im Privatrecht, den Missbrauch eines Rechtes zur Schadenhandlung an Bürger und Vaterland verhindern. Es wäre Sache der eidgenössischen Räte gewesen, das Recht von Staat und Bürgern dadurch zu schützen, dass sie erklärt hätten: die sozialistische Initiative findet als offener Missbrauch eines öffentlichen Rechtes keinen Schutz, sie gelangt daher nicht zur Abstimmung durch das Volk. Man wird entgegnen: die eidgenössischen Räte konnten dies nicht tun, denn sie haben keinen Verfassungs- und keinen Gesetzesartikel, der sie dazu berechtigt. Darauf ist zu antworten, dass jede Verfassung und jedes Gesetz Lücken aufweist. Es ist Pflicht des Gesetzanwendenden, diese Lücken auszufüllen. Dieser Grundsatz ist klar ausgedrückt im Privatrecht, Z.-G.-B., Art. 1. Das ist aber wiederum ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der auch im öffentlichen Rechte seine Anwendung finden muss. In Wirklichkeit ist er von unserer Landesbehörde auch schon durchgeführt und öffentlich im Parlament verkündet worden. Wir erinnern an den Vorwurf, der dem Bundesrat wegen Ueberschreiten seiner Kompetenzen in der Kriegszeit gemacht wurde. Da erklärte ein Mitglied des Bundesrates öffentlich im Parlament: Hätte der Bundesrat in dieser Zeit nur das getan, wozu ihm eigens die Vollmachten übertragen wurden, so wäre das Land schon längst verhungert. Der Bundesrat hatte da genau erkannt, dass es Fälle gibt, die nicht vorgesehen sind in Verfassung und Recht, wo aber die Regierung an höheres Recht appellieren müsse, um das Volk vor grossem Schaden zu bewahren. Das haben auch die kriegführenden Völker erkannt, indem sie gegen die Kriegsgreuel und Ungerechtigkeiten an die Grundsätze einer höheren Moral und an ein höheres, über den Staaten stehendes Recht appellierten. Das über den Staaten stehende höhere Recht wurde auch wieder im Völkerbundsvertrag anerkannt, indem die Staaten sich verpflichten, im Verkehr unter einander Gerechtigkeit walten zu lassen.

An dieses höhere Recht in der Leitung eines Staates hätten auch Bundesrat und National- und Ständerat appellieren müssen und die Initiative auf Vermögensabgabe als Missbrauch eines öffentlichen Rechtes zur Schädigung von Bürger und Vaterland zurückweisen sollen. Wenn später Initiativen auf Abschaffung jeden Privateigentums, auf „Verstaatlichung der Kinder“, auf Umwandlung der Ehe in freie Liebe etc. kommen, gedenken dann wirklich die eidgenössischen Behörden jedesmal solche Fragen der Anarchie vor das Volk zu bringen? Liegt darin nicht ein Schutz eines offenkundigen Missbrauches eines öffentlichen Rechtes? Die Behörden haben gewiss die Pflicht, solche

Schleichwege der Revolution entschieden zu versperren. Der Missbrauch eines Rechtes zur offenkundigen Schädigung des Volkes und des Vaterlandes findet keinen Rechtsschutz! Die Initiative auf Vermögensabgabe wird in der Presse mit Recht als „Raubzug“ gegen das Eigentum der Bürger und als ein „Verbrechen an der Nation“ (vergl. „Vaterland“ Nr. 253) bezeichnet. Ist es nun nicht höchst sonderbar, wenn das Schweizer Volk abstimmen soll darüber, ob es unter die Räuber und Verbrecher gehen wolle oder nicht? Was hält man im gewöhnlichen Leben von Leuten, welche beraten und beschliessen, ob sie ein Verbrechen oder einen Raub begehen wollen oder nicht? Setzen wir einmal den Fall, dass infolge der Verhetzung und der gegenwärtigen Notlage die Initiative angenommen werde, kann man dann von unserem Bundesrat und von unserem Parlament erwarten, dass sie nun den beschlossenen Raubzug ausführen? Bleibt ein Raub nicht Raub und ein Verbrechen nicht Verbrechen, auch wenn die Mehrheit eines irreführten Volkes es beschliessen würde. Das alles erhärtet unsere Darlegungen: Die Initiative auf Vermögensabgabe war ein Missbrauch des öffentlichen Rechtes zu offenkundiger Ungerechtigkeit und deshalb war es Sache der Behörden, eine solche Initiative zurückzuweisen und nicht zur Abstimmung zu bringen, denn der Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz. In einer naturrechtlichen Abhandlung mussten wir auch diese Frage berühren. Wir sind uns wohl bewusst, dass weite Kreise mit unsern Schlussfolgerungen nicht übereinstimmen. So hat auch der Bundesrat und die Mehrheit der Kammern es für genügend erachtet, ihre prinzipielle Stellungnahme gegen die Initiative dem Volk kund zu tun. Möge das Volk seinen Behörden in der Ablehnung der Initiative folgen.

Luzern.

Dr. Renz.

Allerheiligen.

Die Geschichte unseres Landes kennt Männer, Helden, welche für das Wohl unseres Volkes Grosses getan haben. Denksteine bezeichnen den Ort, wo tapfere Söhne des Vaterlandes ihr Blut für die Heimat vergossen haben, Marmortafeln übermitteln der Nachwelt ihre Namen, Heldenlieder preisen ihre Taten. Mit Recht werden diese Vorbilder der Jugend zur Nachahmung vorgeführt.

Im Reiche Gottes auf Erden, in der heiligen Kirche, finden wir hunderte, ja tausende von Helden, der Nächstenliebe, die ihr Leben ganz Gott und dem Wohle der Mitmenschen weihen, die ihre Leidenschaften besiegt, Gott und den Menschen ewige Treue hielten. Die Kirche nennt diese Helden mit Recht Heilige und stellt sie uns als erhabene Vorbilder vor Augen. Täglich ruft sie einen oder mehrere solcher Helden im Heiligenkalender in Erinnerung und am Feste Allerheiligen zeigt sie uns alle insgesamt.

St. Johannes der Evangelist schaute im Geiste diese unzählbaren Scharen in der Geheimen Offenbarung, an unseren Augen zieht die riesige Heiligenprozession vorüber, so oft wir die Allerheiligenlitanei betrachten.

Nach dem wir uns im „Herr, erbarme Dich unser“ vor dem allmächtigen Gott verdemütigt haben, rufen wir jeden Heiligen im „Bitt für uns“ um Fürsprache an. Die Königin aller Heiligen, die allerseligste Jungfrau Maria, eröff-

net die Heiligenprozession. Sodann schweben alle Engel vorüber, an ihrer Spitze Michael, Gabriel und Raphael. Gekleidet im Gewande von Kamelhaaren, die Lenden umgürtet, den Stab in der Rechten, zieht der Bussprediger Johannes der Täufer vorüber, ihm folgt, mit den Abzeichen eines Zimmermannes geziert, der hl. Joseph, langsam und feierlich kommen die Patriarchen einher, der lange Silberbart wallt auf ihre Brust herab. Paarweise schreiten die Propheten daher, ihr Seherauge blickt in die ferne Zukunft. Ihre Hände tragen die Buchrollen. Nun folgen die Apostel, Petrus mit den Schlüsseln, Paulus mit dem Schwert, die vier Evangelisten mit dem hl. Buche. Eine nicht endenwollende Schar heiliger Jünger des Herrn ziehen, Gott lobend und preisend, vorüber, wie Engelsköpfe schweben alle unschuldigen Kinder einher. Es folgen die Reihen derjenigen, die als Martyrer mit der Siegespalme gekrönt sind, etliche erkennen wir an ihren Abzeichen und rufen sie an mit ihren Namen. Dort kommen bereits die Kirchenlehrer, alle überragend Gregorius mit der Tiara, Ambrosius und Augustinus mit der Mitra, Hieronymus mit den Schriften des Alten und Neuen Testamentes. Niklaus und Martinus vermitteln den Uebergang zur grossen Reihe der hl. Bischöfe und Bekenner, welche mit Inful und Stab versehen paarweise einziehen, Psalmen singend. Dann erscheinen die aszetischen Gestalten der hl. Ordensstifter, sodann eine fast endlose Schar hl. Priester im Messgewande und hl. Mönche im Klosterhabit. Nach dem letzten Einsiedler kommen die erhabenen Frauengestalten, viele davon sind doppelt geziert, mit der Lilie der Unschuld und der Palme des Martertums, deutlich erkennen wir an ihrem Aussehen die hl. Agatha, Agnes und Katharina.

Alle Heiligen aller Zeiten und Zonen und Nationen ziehen in ihrer Nationaltracht an uns vorüber, Gott dem Herrn Loblieder singend, dem Herrn, der sie gross gemacht und mit Unsterblichkeit geziert hat. Wir rufen alle Heiligen an, sie möchten Fürbitte einlegen für uns, damit Gott uns allen gnädig und barmherzig sein möge. Im Bewusstsein unserer Schwäche und unserer Sündhaftigkeit fallen wir auf die Knie und wagen selbst zu beten für uns, unsere Mitmenschen, Freunde und Feinde, Wohltäter und Verwandte, zu bitten, um gnädige Nachlassung der Sünden, um Gottes Gnade und Beistand, damit wir alle einstens auch an der Heiligenprozession teilnehmen dürfen und folgen können dem Lamme Gottes, das hinweggenommen hat die Sünden der Welt. T. B.

Die geplante Neugestaltung der Maturitätsprüfungen.

Von Dr. J. Beck, Professor, Freiburg.
(Fortsetzung.)

VI.

4. Was ist zur lateinlosen Vorbildung für die Universitätsstudien vom Gesichtspunkte der Erziehung und der wissenschaftlichen Geistesbildung zu sagen? — Wir antworten:

a. Unsere ganze heutige Zivilisation, unser gesamtes höheres Geistesleben hat seine natürlichen Wurzeln in der griechischen und lateinischen Kultur. Diese solide Grundlage verlassen, brechen mit den konstitutiven Prinzipien des geistigen, idealen Lebens der zivilisierten christlichen Völker, das heisst unser ganzes Bildungswesen dem Zufall überantworten, den wechselnden Meinungen der Tages-

pädagogen und Modedidaktiker die Bestimmung der wesentlichen Faktoren der Jugendbildung überlassen. Heute soll die moderne Literatur und soll die „Bürgerkunde“ einen vollgültigen Ersatz der Antike bieten — morgen soll es vielleicht eine der sogenannten Kunstsprachen, Esperanto oder Ido sein — übermorgen Chemie und Physik. Hat man einmal den soliden Boden der Tradition des menschlichen Geisteslebens zweier Jahrtausende verlassen, dann ist kein Halt und keine feste Norm der Geistesbildung mehr zu finden. Dann ist aber auch die Harmonie zerstört, welche das Denken und Empfinden der Geister der Gegenwart unter sich und mit dem Seelenleben aller Dichter und Denker der Vorzeit zur grossen, erhabenen Einheit, zur „Humanität“ im edelsten Sinne verband.

b. Bezeichnender Weise wissen die Vorkämpfer der Reform noch gar nicht, was sie an die Stelle der Antike als Bildungsgrundlage eigentlich setzen wollen. — Die verbesserte, die „idealisierte“ Realschule, so erklären sie. Wo aber ist diese zu finden? Antwort: Sie existiert noch nicht, sie muss erst geschaffen werden! So die Maturitätskommission in ihrem Berichte (S. 6), wo wir staunend vernehmen: „Es ist selbstverständlich, dass vor allem die bisher zu stark im Sinne von Fachschulen organisierten Industrie- oder Realschulen eine tiefgreifende Umformung vornehmen müssen, namentlich durch stärkere Betonung der Muttersprache und der zweiten Landessprache. Wenn dieser Schultypus durch einen gründlichen Um- und Ausbau einen mehr humanistischen Charakter erhalten wird, wird er den Schülern diejenige geistige Reife vermitteln, die im Sinne unserer Vorschläge für jedes Studium nötig und die unerlässliche Vorbedingung für eine völlige Gleichstellung aller drei Schultypen ist.“ So die Maturitätskommission. Wir fragen: Welches sind die speziellen Ziele dieser „tiefgreifenden Umformung“? dieses „gründlichen Um- und Ausbaues“? Wo ist dazu das Vorbild? das Programm? Wird sich dieser gründliche Um- und Ausbau im Rahmen der heutigen sechsklassigen Realschule verwirklichen lassen? Was werden die andern Interessenten der Realbildung — ausser den Medizinern, die davon nichts wissen wollen — die Vertreter der Technik, des Ingenieurwesens, des Handels, der Bank, des Verkehrsgewerbes . . . zu dieser tiefgreifenden Umformung sagen? — Lauter Geheimnisse? Dazu das Grundgeheimnis: Wird dann die „gründlich um und ausgebaute“ Realschule wirklich „den Schülern diejenige geistige Reife vermitteln, welche für jedes Studium (!) nötig ist“, z. B. für das philosophische, philologische, historische?? —

Der Glaube, den hier die Maturitätskommission fordert, kann wirklich Berge versetzen. Das wird uns besonders klar, wenn wir die Frage stellen: Wer wird denn der grosse Didaktiker sein, welcher diesen gründlichen Um- und Ausbau der Realschulen zu „völlig äquivalenten“ Maturitätsschulen durchführt? — und wenn wir von der Maturitätskommission die Antwort erhalten: „Es liegt in der Hand der kantonalen Anstalten und Behörden, die Maturitätsanforderungen aller drei Typen möglichst gleichmässig zu gestalten“ (S. 7). Das heisst doch nichts anderes als: Da habt ihr das Prüfungsprogramm mit ganz allgemein gehaltenen Angaben der Prüfungsgegenstände, ihr 25 kantonalen Erziehungsdirektionen, und ihr vielen Schulrektorate! Seid jetzt so freundlich und führet das Kunststück

möglichst bald durch, das seit 200 Jahren keinem Pädagogen gelungen ist, den Realschulen „einen humanistischen Charakter zu geben“; bestrebt euch dann besonders, die Maturitätsanforderungen der drei Typen „möglichst gleichmässig zu gestalten“, nach dem Grundsatz: *Quot capita tot sensus!* — Was mag da für eine Musterkarte von „absolut gleichwertigen“ Maturitätsprogrammen herauskommen! — — In Wirklichkeit wird die ganze vielversprechende „tiefgreifende Umformung“ der Realschulen sich auf kleine Flickereien am Lehrprogramme der Geschichte, der Sprachlehre und Mathematik reduzieren; die Realschulen aber werden eben Realschulen bleiben und ihre Abiturienten an die Universitäten schicken, ohne dass an ihrer Vorbildung vom verheissenen „mehr humanistischen Charakter“ irgend etwas zu entdecken wäre.

c. In Wirklichkeit kann die Antike und sie allein dem Kandidaten hoher, idealer Geistesbildung die Grundlage für den Aufbau der Wissenschaft in seinem Gebiete bieten. Warum?

Das Studium der alten Sprachen und Literaturen, die jahrelang fortgesetzte Beschäftigung mit dem antiken Geistes- und Kulturleben gibt der jugendlichen Seele sowohl eine allseitige Bildung, d. h. eine harmonische Entfaltung der geistigen Anlagen, als auch eine durchgreifende Geisteserziehung, eine Schulung und Disziplinierung des Geistes. —

Diese höhere Bildung und ethische Erziehung wird dem jugendlichen Geiste vermittelt durch das formale und das materiale Bildungsziel des Gymnasiums.

Das formale Bildungsziel ist die Schärfung und vollkommene Entfaltung der Denkkraft, sowohl des abstraktiven wie des diskursiven Denkvermögens, des analytischen (forschenden) und des synthetischen (konstruktiven, aufbauenden) Denkens. — Jede Seelenkraft, das niedere und höhere Erkenntnisvermögen, das Strebevermögen, das Gemüt, auch das Gedächtnis und die Phantasie, wird gekräftigt, belebt, entfesselt, zur Entfaltung, zum Erstarken, zur Gewandtheit herangebildet.

Das materielle Bildungsziel ist die Aneignung der geistigen, ethischen und ästhetischen Werte der Antike durch den jugendlichen Geist. Diese unschätzbaren Geisteswerte werden in ihrer vollen Ursprünglichkeit und Eigenart vom Schüler durch emsiges Ringen und geistiges Arbeiten erungen und aufgenommen. Sie vermitteln ihm einen unerschöpflichen Reichtum von Elementen höheren idealen Lebens, ein unversiegliches Kapital, an dem der Geist lebenslang Nahrung und frische Zehrung gewinnt.

d. Gerade dieses formale und materielle Bildungsziel des humanistischen Studiums bewirkt, dass auch in der Zukunft die Jünger aller Wissenschaften, der Philosoph, der Aesthetiker, der Philologe, der Belletrist, der Jurist, der Historiker, der Poet, der Naturwissenschaftler, der Mediziner, vor allem der Theologe — zu den alten Meistern in die Schule gehen müssen, gerade so wie alle wahrhaft grossen Gelehrten, Dichter, Denker und Künstler zu diesen in die Schule gegangen sind.

e. In den modernen Sprachen und nationalen Literaturen einen Ersatz der Antike finden zu wollen, ist — abgesehen von andern Gesichtspunkten — schon aus dem einfachen Grunde verfehlt, weil ja bekanntlich alle modernen europäischen Sprachen ihre Entwicklung und jetzige

Ausgestaltung, sowohl im grammatikalischen und syntaktischen Bau wie im Literaturgehalte, vollständig den klassischen Sprachen verdanken. Keine der spätern Literatur-entfaltungen hat sich vollzogen unabhängig vom Studium der Antike. Alle grossen Meister der Historiographie, der Philosophie, der Rechtskunde, alle klassischen Dichter der Franzosen, Spanier, Engländer, Deutschen, Italiener — be- kennen sich als Schüler der Griechen und Römer. Wer will eine moderne Sprache oder Literatur wissenschaftlich erfassen ohne Kenntnis des Latein und des Griechischen? Wer will Dante verstehen, ohne Virgil zu kennen? Wer will Racine und Corneille richtig würdigen ohne Kenntnis der griechischen Tragiker? Wer will Philosophie studieren ohne die Grundlagen bei Plato und Aristoteles zu suchen?

Noch verfehlt wäre die Meinung, ein Ersatz der Antike als Bildungsgrundlage könne in der **Mathematik** oder in den **Naturwissenschaften** gefunden werden. Dies ist unmöglich aus drei Gründen: Erstens gehen auch diese Bildungsfächer auf die Antike zurück, und ihre Bahnbrecher waren alle ausnahmslos Schüler der Antike. — Zweitens die klassischen Sprachen und Literaturen befördern die ideale Geisteskultur, während die sogen. Naturfächer den Geist zum Stofflichen, Materiellen herabziehen auf Kosten der Idealität. Daher ist gerade beim Betriebe dieser Fächer der ideale Unterbau und Einschlag schon zu dem Zwecke unentbehrlich, dass die Seele des Schülers nicht in den Materialismus versinkt. — Drittens müssen die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, um wissenschaftlich erfasst zu werden, nach ihren eigenen Methoden gelehrt werden. Das Verständnis dieser Methoden ist aber auf der Gymnasialstufe noch gar nicht vorhanden. Dieses Verständnis muss hier erst allmählich gepflanzt werden, und gerade dazu bedarf der Zögling der klassischen Bildung.

Aus allen diesen Erwägungen geht zur Evidenz hervor, dass die Ausdehnung des Maturitätsrahmens auf die Realbildung für einen Teil der Universitätsstudenten ein unverzeihlicher Missgriff ist, dessen Folgen sich unabwendbar in einem Sinken des ganzen wissenschaftlichen und geistigen Lebens der Nation fühlbar machen werden, falls die drohende „Reform“ wirklich durchgeführt werden sollte.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Deutsches Reich. Ein neuer Aufruf des Reichsparteivorstandes und Reichsausschusses der Deutschen Zentrumspartei. Die Parteileitung des Zentrums erliess unter dem 16. Oktober einen zweiten Aufruf an die Parteifreunde. Diese nochmalige Kundgebung erfolgt „um gewisse Missverständnisse und Befürchtungen auszuräumen“, die durch den ersten, in der „Kirchenzeitung“ Nr. 24 vom 24. Aug. besprochenen, Aufruf „für die grosse christliche Partei der Mitte“ hervorgerufen worden sind. Nicht so sehr die „Missverständnisse“, sondern die Einsicht weiter Kreise der deutschen Katholiken und ihr energischer Protest gegen den Versuch, das alte glorreiche Zentrum in eine interkonfessionelle Misch-Masch-Partei umzumodeln, haben nun offenbar einen Umschwung in der Parteileitung in die Wege geleitet. Der neue Aufruf betont, dass dem Gedanken einer „Sammelpolitik aller Gutgesinnten im Dienste der Religion und des Vaterlandes“ Raum gegeben werden kann und soll, „ohne dass den traditionellen Aufgaben des Zen-

trums auf kulturellem Gebiete Eintrag getan wird.“ Der Aufruf gibt aber zu, dass nach alter geschichtlicher Entwicklung in der Hauptsache das katholische Volk sich um das Banner des Zentrums geschart hat und beteuert, dass das Recht der Zentrumspresse, die politischen Dinge pflichtgemäss auch vom konfessionellen Standpunkte aus zu würdigen, „durchaus unberührt“ bleiben soll. — Dieser zweite Aufruf stellt eine erfreuliche Korrektur des ersten dar, und ist zu hoffen, dass der echte katholische Zentrumsgeist in der Leitung der Partei wieder die Oberhand gewinnt.

Die reichsdeutschen Bischöfe an die Akademiker. Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten deutscher Diözesen haben an die katholischen Akademiker ein gemeinsames Hirtenschreiben erlassen. Die Bischöfe geben ihrer hohen Freude über die neue, vertiefte sittliche und religiöse Bewegung in der akademischen Jugend Ausdruck und richten an die akademische Jugend folgende, auch für unsere schweizerischen Verhältnisse beherzigenswerte Mahnung:

„Was könnten wir sehnlicher wünschen, als dass alle unsere Akademiker in innerster Seele von diesem Frühlingssturm erfasst werden, dass er namentlich in unseren Korporationen vollends aufräume mit manchem, was einfach in unsere Zeit nicht mehr passt, mit den letzten Resten von Unentschiedenheit, Halbheit und Charakterschwäche in religiösen und sittlichen Dingen, mit jedem Schein von Uebermut und Verschwendung. Wir vertrauen zum gesunden Sinn unserer Jugend und zum guten Geist unserer akademischen Korporationen, dass in dieser Richtung alle noch etwa nötigen Reformen alsbald zur Durchführung kommen. Wir sind alle durchdrungen von der Ueberzeugung, dass in so furchtbaren Zeiten das akademische Leben nicht auf den Moorgrund leichtsinniger Genußsucht, sittlicher Minderwertigkeit und religiöser Indolenz gestellt werden darf, sondern einzig und allein auf den Felsengrund der Pflicht. Es ist ein Gebot der Stunde, mit allen Mitteln anzukämpfen gegen den atheistischen Materialismus, gegen öde Kulturkämpferei, gegen Herrenmenschentum und Alkoholismus; diese alle sollten endlich von unsern Hochschulen relegiert werden, an denen sie schon allzuviel Unheil angerichtet haben. Dagegen muss der Religion und dem christlichen Glauben wieder das volle akademische Bürgerrecht zugestanden werden, damit das Hochschulleben die ihm so dringend nötige Beseelung, Vertiefung und Bereicherung finde. So allein werden die Universitäten geistige Zentralen sein, die Ströme von Licht und Kraft aussenden, zum Wiederaufbau des Vaterlandes.“

Schweiz. Das kirchenpolitische Programm der Schweizerischen konservativen Volkspartei. Aus dem prächtigen Aufrufe des Vorstandes der Schweizer. konserv. Volkspartei für die Nationalratswahlen sei die folgende Stelle über das kirchenpolitische Programm der Partei hervorgehoben:

„Dem wunden Volkskörper muss neben jeder materiellen Hilfe vor allem der Balsam der christlichen Staats- und Sozialgrundsätze gereicht werden. Unsere Losung kann nicht anders lauten als offene Rückkehr zu den Grundsätzen des Christentums, entschlossener Wiederaufbau der staatlichen Ordnung auf diesem felsenfesten Fundamente. Dazu ist es aber unumgänglich notwendig, dass sich die katholische Kirche in unserem Lande frei und un-

gehemmt entfalten kann und dass sie jener unwürdigen Fesseln endlich entledigt werde, die seit Jahrzehnten in unserem eidgenössischen Grundgesetze als zweifelhaftes Erbstück einer entschwunden geglaubten Zeit prangen. Wir fordern als gleichberechtigte Eidgenossen die restlose Wiederherstellung der religiösen Parität. Diese Wiederherstellung liegt im wohlverstandenen Interesse des ganzen Schweizervolkes, indem dadurch der Wille zur Mitarbeit an den grossen staatserhaltenden Aufgaben der kommenden Zeit im katholischen Volksteil gesteigert wird. Wir stellen die Forderung, dass an den christlichen Grundsätzen der Ehe und Familie festgehalten werde; wir verlangen deshalb eine religiös-sittliche Jugenderziehung und fordern den Schutz der Elternrechte vor allem auch auf diesem Gebiete und bekämpfen mit aller Entschiedenheit alle Bestrebungen nach Verweltlichung und Entchristlichung der Schule.“

V. v. E.

Pastorelles.

Die Schlussgebete bei der hl. Messe.

Wie viele Meinungsverschiedenheiten hat es doch nicht schon gegeben wegen der Schlussgebete bei der hl. Messe. Nicht wenigen wird sicher ein Dienst erwiesen, wenn wieder einmal kurz die Bestimmungen über die drei Ave etc. am Schlusse der hl. Messe in Erinnerung gerufen werden. Sie mögen daher der Hauptsache nach folgen. Nach den Dekreten vom 20. Juni 1913, 2. Juni 1916 und 8. Juli 1921 können die Gebete nach der stillen Messe ausgelassen werden:

1. am Ende der stillen Konventualmesse;
2. am Ende der privil. Herz-Jesu-Messe (Monatsfreitag);
3. so oft die stille Messe mit einer gewissen Feierlichkeit zelebriert wird;
4. so oft auf die stille Messe irgend eine andere liturgische Funktion folgt (z B.. sacr. Segen, vom Bischof vorgeschriebenes Gebet), ohne dass der Priester den Altar verlässt. Nicht einbezogen hierin ist die Austeilung der hl. Kommunion am Ende der Messe, die immer nach den Gebeten geschehen soll. (Wenn man es nicht vorzieht, die beste liturgische Zeit zu wählen, nach der Kommunion des Priesters!);
5. auch dann dürfen die Gebete ausgelassen werden, wenn die Herz-Jesu-Messe (Monatsfreitag) durch ein Fest des Herrn verhindert wird.

Möge man sich wieder an diese Bestimmungen erinnern, dann wird manche Meinungsverschiedenheit verhindert oder ausgeglichen.

-r.

Personalia.

Sonntag, den 22. Oktober feierte Hochw. Herr Domherr Dekan und Pfarrer Sigrüst in Schüpfheim unter freudiger Beteiligung des Klerus, der Behörden, der ganzen Gemeinde und vieler Freunde das 25jährige Jubiläum seiner fruchtbaren Pfarreiseelsorge. Wir wünschen dem beliebten und erfolgreichen Seelsorger Gottes reichen Segen für seine weitere Wirksamkeit.

A. M.

Rezensionen.

Homiletisches.

Wir machen die Prediger neuerdings auf das immer noch zu wenig allgemein bekannte vorzügliche kleine Buch von Bischof Dr. Keppeler: *Die Allerseelenpredigt*, auf-

merksam. — Wir erlauben uns auch, auf die Materialien zur Seelen- und Fegfeuer-Predigt im ersten Abschnitt unserer **Zeichen der Zeit** zu erinnern. Das Evangelium des 22. Sonntag nach Pfingsten (Matth. 22) eignet sich auch zu Predigten über die christliche Auffassung des Staates hinsichtlich des allgemeinen Wohles, der Ständeversöhnung, des Schutzes der Schwachen und der niederen Stände, aber auch des Schutzes — des Privateigentums, sowie der christlichen Pflichten gegenüber dem Staat. Wir verweisen auf unsere Aussprachen in unserer

Predigt-Sammlung *Democratia christiana* — und auf den R.-Leitartikel dieser Nummer. (Vergl. auch die Enzykliken Leo XIII.: *Rerum novarum* und *graves de communi* und *Folia officiosa* der Diözese Chur. A. M.

Gebet- und Lebensbücher.

P. Ambros Zürcher: **Ein Lehr- und Gebetbuch für alte Leute**. Aus der Serie: *Gute Menschen*. Bd. VII. Mit Originalbuchschnuck von Kunstmaler Philipp Schumacher. Benziger u. Cie., Einsiedeln.

GRÜTER-ERNI, RUSWIL

Fabrikation

elektrischer Glocken-Läutapparate für Kirchen

(System mit starrer Verbindung)

Anlagen im Betriebe: in RUSWIL, HOCHDORF, REUSSBÜHL, SURSEE, WILLISAU Kt. Luzern, THALWIL bei Zürich.

Anlagen in Ausführung: für HITZKIRCH Kt. Luzern, WOHLLEN Kt. Aargau.

Eine Probe-Anlage

für die zwei grössten Glocken mit 3590 und 7000 kg. Gewicht

im MÜNSTER zu BASEL.

Louis Ruckli, Luzern

Goldschmied

Bahnhofstrasse 10 „Freyenhot“

Werkstätte für kirchliche Kunst

Kirchengeräte aller Art, in allen Metallen nach Zeichnung, Muster oder Entwürfen.

Renovierung alter Kirchengeräte, Vergoldung und Versilberung im Feuer und Galvanisch

Saubere Ausführungen. — Mäßige Preise. — Reelle Bedienung.

Besitzen Sie schon

Meyenberg's Weihnachtshomiletik?

Das Urteil von P. de Chastonay: Kein anderes homiletisches Werk dürfte dermassen **anregend** und **begeistend** wirken wie das vorliegende. . . . Wer immer den Christusgedanken in seiner Tiefe und Schönheit, in seinen Ausstrahlungen und Auswirkungen auf das gesamte individuelle und soziale Leben erfassen will, greife zur liturgischen Weihnachtshomiletik.

Preis des Werkes in Leinen dauerhaft gebunden Fr. 29.—.

Verlag Räder & Co., Luzern

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Gebetbücher

in grosser Auswahl vorrätig bei

RÄBER & Cie., Luzern

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl. z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal; beedigte Messweinlieferanten

Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug

beedigt



Venerabili clero

Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia prescriptum commendat Domus

Karthaus-Bucher

Schlossberg Lucerna

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. 1:1

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Caseln

Stolen

Pluviale

Spitzen

Teppiche

Blumen

Reparaturen

Kelche

Monstranzen

Leuchter

Lampen

Statuen

Gemälde

Stationen

ADOLF BICK, WIL



Gold- und Silber-Schmied

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :::: Versilberung sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst - Kritiker der Schweiz

Zeugnisse und Offerten zu Diensten. Ankauf von Alt-Gold und Silber.

Die Schneiderei

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge Birete, Collare und Cingula

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung nach Mass. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine in milder und vorzüglicher Qualität durch Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Zu verkaufen

zwei Messkleider, violett und schwarz, ein Velum, ein

Barockkelch

künstlerisch gearbeitet, ein Ciboriummäntelchen.

Anfragen unter Chiffre N5837Lz an die PUBLICITAS Luzern.

Haushälterin

tüchtig, zuverlässig, willig, gesund und stark (also nicht zu alt) wird gesucht für ein ländliches Pfarrhaus in der Diaspora.

Offerten mit Gehaltsansprüchen erbeten unter Chiffre G. K.

Schreibpapier in jeder Qualität bei Räder & Cie.

JOSEF KAISER - ZUG

Baugeschäft und Architekturbureau
Spezial. **Eternit - Bau** Patent +



Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser und Versammlungssäle

in Eternit-Bau-System gleichwertig
wie Massiv - Bau jedoch billiger.

Nach gegebenen und eigenen Entwürfen.
Skizzen und Kosten-Voranschläge stehen zu Diensten.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇◇◇

Verlangen Sie die vorzügliche
KOPFZIGARRE

HAMBURGER - SORTIERUNG

Musterprobe, 10 Stück zu Fr. 3.— (franko).

= 50 Stück, Fr. 13.50 =

Zigarren-Spezialgeschäft

WWE STAMPFLI - SCHEIDEgger

SOLOTHURN

Weihnachts - Krippen

in reichster Auswahl
bei RÄBER & Co. Luzern

Verlangen Sie Preisliste! Besuchen Sie unsere Ausstellung!

Theater-Kostüme

liefert in bekannt guter Qualität zu billigsten Preisen
Franz Jaeger, St. Gallen
Kostümfabrik

Pension Geel - Bünzly

im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82
anz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat
empfiehlt sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen
und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte
Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.
Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr
geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und
sehr beliebt geworden. Telephone: Hottigen 76.22

Wir offerieren in anerkannt guter
Qualität

in- und ausländische
Tischweine

als

Messwein

unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gedr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Weihrauch

„lacrima“ Fr. 3.50 per Kg.
„granis“ „ 3.30 „ „
mit Storax „ 4.— „ „
per 5 Kg. Sendung franco Lieferung.
Droguerie **B. Imperatori,**
Bellinzona.

Für unsere Jungmannschaft

Der neue **Schülerkalender**

Mein Freund

Fr. 2.90

Der Fährmann

ein Buch für werdende Männer
herausgegeben von Dr. G. Keckeis.
Vom Verlag für die Schweiz fest-
gesetzter Preis Fr. 8.50.

Vorrätig bei

Räber & Cie., Luzern

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei
Heribert Huber
Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.



Ant. Aehermann

LUZERN St. Leodegar

Kirchenartikel u. Devotionalien

empfiehlt sich zur Lieferung
kirchlicher Bedarfsartikel als

Kirchenöl
und Ewiglicht-Apparate

PATENT GUILLON
anerkannt bestes System

Ewiglicht-Oel

in bester Qualität
ist bedeutend billiger geworden.

Rauchfasskohlen
von langer Brenndauer

Weihrauch
extra für diese Kohlen präpariert.

Anzündwachs,
tropffrei, sehr bewährter Artikel.

Paramente-Crefelder-
Birete und Cingula.

Priesterkragen

Marke **Leo & Ideal** in Leinen
und Kautschuk.

Colar-Cravatten.

Metallgeräte und Gefässe:
Kelche, Lampen, Leuchter, Kreuzifxe,
Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.

Messkännchen, Hostiendosen,
Platten, Purifikationsgefässe

Rosenkränze Medaillen

STATUEN

holzgeschnitzt und in Plastik

Messbuchständer, drehbar,
beliebter Artikel in schöner Arbeit etc.
Mässige Preise. Prompte Bedienung.

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.